

II – 3256 der Beilagen zu den Stenographischen Protokoilen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Z1. 6.399/80 - II/C/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen, betreffend die Erhebungstätigkeit im Zusammenhang mit den "Kurier"-Fälschungen.

1459 JAB

1981 -12- 22

zu 1469 |J

Zu Zl. 1469/J - NR/1981

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 23. Oktober 1981 an mich gerichteten Anfrage Zl. 1469/J-NR/1981, betreffend die Erhebungstätigkeit im Zusammenhang mit den "Kurier"-Fälschungen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Vorwurf, die Sicherheitsbehörden hätten die Erhebungen im Zusammenhang mit den "Kurier"-Fälschungen nicht mit der erforderlichen Intensität durchgeführt, wurde bereits in der in der Anfrage erwähnten Entschließung des Nationalrates vom 8. März 1979 zurückgewiesen.

Die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Erhebungen im Interesse der Strafrechtspflege ist in der Strafprozeßordnung (§§ 24 ff) eindeutig festgelegt. Ich nehme daher auf die Durchführung von Erhebungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen keinen Einfluß und erteile in diesem Zupammenhang auch keine Weisungen.

In der Angelegenheit der "Kurier"-Fälschungen hat das Gericht nach Einstellung und Abbruch aller anhängigen Strafverfahren den Sicherheitsbehörden keinen weiteren Erhebungsauftrag erteilt.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß in der gegenständlichen Anfrage den Sicherheits-behörden mangelnde Erhebungserfolge von Abgeordneten jener Partei vorgeworfen werden, die durch ihre Landesorganisation Wien vom Gericht "energisch verlangt" hat, bestimmte Erhebungen nicht durch die Sicherheitsbehörden durchführen zu lassen (Antrag der Österreichischen Volkspartei, Landesparteileitung Wien, als Privatbeteiligter, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. GRAFF vom 20. Juni 1979 an das Strafbezirksgericht Wien).

Zur Frage 3:

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit hat dem Polizeipräsidenten von Wien am
16. März 1979 den Wortlaut der Entschließung
des Nationalrates vom 8. März 1979 mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, im Rahmen der
Zuständigkeit dieser Behörde der Entschließung
vollinhaltlich Rechnung zu tragen.

Ich muß daher die Unterstellung, der mit dieser Entschließung erteilte Auftrag sei im Bereich des Bundesministeriums für Inneres mißachtet worden, zurückweisen.

18. Dezember 1981